

Gemeindeordnung

der Einwohnergemeinde Meisterschwanden

Die Einwohnergemeinde Meisterschwanden erlässt, gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) vom 19. Dezember 1978 nachstehende Gemeindeordnung. Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

I. Behörden und Kommissionen

¹ An der Urne werden gewählt:

1. Der Gemeinderat bestehend aus fünf Mitgliedern;
2. Die Finanzkommission bestehend aus fünf Mitgliedern;
3. Das Wahlbüro bestehend aus zwei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern;
4. Die Steuerkommission bestehend aus drei Mitgliedern sowie einem Ersatzmitglied.

² Die Abgeordneten von Gemeindeverbänden werden vom Gemeinderat gewählt.

II. Gemeindeversammlungen

Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Zehntel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird.

III. Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat nimmt die Aufgaben und Befugnisse nach dem Gemeindegesetz wahr. Ihm stehen ausserdem alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeindeversammlung einem anderen Organ übertragen sind.

² Dem Gemeinderat ist ausserdem zuständig für:

- a) Festlegung des amtlichen Publikationsorgans;
- b) Erwerb oder Tausch von Grundstücken bis zu einem Betrag von CHF 200'000 pro Vertrag;
- c) Verkauf von Grundstücken bis zu einem Betrag von CHF 100'000 pro Vertrag;
- d) Begründung von Baurecht mit geringfügiger Bedeutung wie Transformatorenstationen, Messstationen, Pumpstationen, etc.;
- e) Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer;
- f) Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes.

³ Der Gemeinderat orientiert jährlich im Rechenschaftsbericht über die abgeschlossenen Geschäfte.

⁴ Der Abschluss aller anderen Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen gemäss § 37 Abs. 2 lit. h des Gemeindegesetzes fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

IV. Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Sie ersetzt jene vom 1. Juli 2009.

Namens des Gemeinderates


Ulrich Haller
Gemeindepräsident


Michael Grauwiler
Gemeindeschreiber

Genehmigungsvermerk

Am 30. Juni 2021

Am 26. September 2021

Am ~~14. Okt. 2021~~ 2021

von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen.
an der Urnenabstimmung angenommen.
durch den Regierungsrat des Kantons Aarau genehmigt.

 

